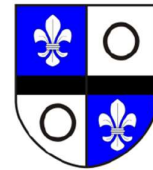




Sportverein Bechtolsheim e.V.



BEITRAGSORDNUNG

(zuletzt geändert zum 01.01.2025)

**des Sportvereines Bechtolsheim 1882
gemeinnütziger Verein e.V. (nachfolgend Verein genannt)**

§ 1 GRUNDSATZ

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder. Die Beitragshöhen des Vereins können nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden. Über die Beitragsgestaltung der Abteilung Tennis (§ 3a) entscheidet die Mitgliederversammlung der Tennisabteilung in eigener Verantwortung.

§ 2 BESCHLÜSSE

Die Mitgliederversammlung des Vereins beschließt die Höhe der Beiträge.

Die festgesetzten Beträge werden zum 1. Januar des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§ 3 BEITRÄGE

Es gelten nachfolgende Mitgliedsformen und Beiträge in folgender Höhe:

	Jahresbeitrag
Erwachsene	90,00 €
Familien*	140,00 €
Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr**	53,00 €
Ehrenmitglieder mit Vollendung des 65. Lebensjahres (siehe § 4)	beitragsfrei

* Den Beitragssatz für Familien können alle Erwachsene in Anspruch nehmen, die eine Ehe bzw. eine Partnerschaft gem. Partnerschaftsgesetz führen, inklusive ihrer noch nicht volljährigen leiblichen Kinder bzw. Adoptivkinder. Personen in einem eheähnlichen Verhältnis und deren Kinder können ebenfalls den Familienbeitrag in Anspruch nehmen, sofern beide Personen und mindestens 1 Kind im gleichen Haushalt leben. Weiterhin gilt dieser Beitragssatz auch für Alleinerziehende mit noch nicht volljährigen leiblichen Kindern bzw. Adoptivkinder Kindern/ Jugendlichen. In allen vorgenannten Fällen ist der Familienbeitrag von einem Partner bzw. dem/der Alleinerziehenden zu entrichten. Die übrigen Familienmitglieder sind beitragsfrei, müssen jedoch ebenfalls als Mitglieder über eine Beitrittserklärung gemeldet werden. Mit der Vollendung des 18. Lebensjahres können die Kinder/Jugendlichen den Familienbeitrag nicht mehr in Anspruch nehmen.

In diesem Fall ist eine eigene Mitgliedschaft zu begründen und eine entsprechende Beitrittserklärung abzugeben. Der eigene Mitgliedsbeitrag wird dann erstmals für das Halbjahr fällig, das der Vollendung des 18. Lebensjahres folgt. Bis zur Vorlage einer Beitritts-/Änderungserklärung wird der Erwachsenen-Beitrag von dem bisherigen Konto eingezogen.

** Den Beitragssatz für Kinder- und Jugendliche können alle Mitglieder in Anspruch nehmen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Die Beitrittserklärung ist von einem Erziehungsberechtigten zu unterschreiben. Mit der Vollendung des 18. Lebensjahres können die Kinder/Jugendlichen diesen Beitragssatz nicht mehr in Anspruch nehmen.

In diesem Fall ist eine eigene Mitgliedschaft zu begründen und eine entsprechende Beitrittserklärung abzugeben. Der eigene Mitgliedsbeitrag wird dann erstmals für das Halbjahr fällig, das der Vollendung des 18. Lebensjahres folgt. Bis zur Vorlage einer Beitritts-/Änderungserklärung wird der Erwachsenen-Beitrag von dem bisherigen Konto eingezogen.

§ 3A BEITRÄGE DER ABTEILUNG TENNIS IM SPORTVEREIN BECHTOLSHEIM

Zusätzlich zu den unter § 3 genannten Beiträgen sind von den Mitgliedern der Abteilung Tennis folgende Beiträge zu entrichten:

	Jahresbeitrag
Erwachsene aktiv	84,00 €
Ehepartner*** aktiv	70,00 €
Ehepartner*** inaktiv	26,00 €
Kinder < 16 Jahre	20,00 €
Jugendliche < 18 Jahre	46,00 €
Inaktive	26,00 €
Familien***	154,00 €

*** Partner gem. Partnerschaftsgesetz sowie Alleinerziehende mit nicht volljährigen Kindern sind Ehepartnern/Familien gleichgestellt.

Im Jahr des Eintritts in die Abteilung Tennis werden keine Beiträge gem. § 3a erhoben. D.h. die Beitragspflicht für die Abteilung Tennis beginnt ab dem 01.01. des auf den Eintritt folgenden Jahres. Die Beitragspflicht für den Hauptverein gem. § 3 bleibt von dieser Regelung unberührt. Im Übrigen gelten für die Beitragssätze der Jugendlichen sowie für Jugendliche, die den Familienbeitragssatz in Anspruch nehmen, die unter § 3 mit * und ** genannten Regelungen.

Abteilungen können durch Mehrheitsbeschluss in der Abteilungsversammlung gesonderte Abteilungsbeiträge zur Deckung von Mehrausgaben erheben. Mitglieder sind bei Eintritt in die Abteilung darüber zu informieren.

§ 4 BEITRAGSFREIHEIT

Für Mitglieder, die ab dem Jahr 2017 zu Ehrenmitgliedern ernannt werden, gilt ab 01.01.2017 folgende Regelung zur Beitragshöhe bzw. Beitragszahlung. Ehrenmitglieder sind wie alle übrigen Mitglieder grundsätzlich beitragspflichtig. Mit dem Jahr der Vollendung des 65. Lebensjahres erlischt die Beitragspflicht und die Ehrenmitglieder werden als beitragsfreie Mitglieder geführt.

Die Beitragsfreiheit für bereits ernannte Ehrenmitglieder wird von vorgenannter Neuregelung nicht berührt, d.h. diese werden auch weiterhin als beitragsfreie Mitglieder geführt.

Für die ausschließliche Mitgliedschaft in der Abteilung Ski besteht keine Beitragspflicht. Für diese Mitglieder werden keine Beiträge gem. § 3 erhoben. Die Abgabe einer ausgefüllten Beitrittserklärung ist dennoch erforderlich.

§ 5 BEITRITTSERKLÄRUNG/ÄNDERUNGSMITTEILUNG

Für jedes Mitglied ist bei Eintritt in den Verein, eine vollständig ausgefüllte und unterschriebene Beitrittserklärung beim Vorstand einzureichen. Pro Person (Kinder bei Familienbeitrag, Ehepartner etc.) ist eine eigene Beitrittserklärung erforderlich. Die auf der Erklärung angegebenen Daten sind für die Verwaltung der Mitgliedschaft sowie für die Beitragsberechnung und –Abbuchung erforderlich. Die Angaben für eine evtl. ehrenamtliche Mitarbeit im Verein sowie die Fähigkeiten und Kenntnisse, die ggf. in die Vereinsarbeit von jedem Mitglied eingebracht werden können, sind freiwillige Angaben.

Persönliche Angaben, die zu einer Änderung der Beitragseinstufung bzw. des Jahresbeitrages führen, sind durch das Formular „Änderungsanzeige“ dem Vorstand unbedingt schriftlich mitzuteilen.

Insbesondere ist es die Verpflichtung eines jeden Mitgliedes bei Erreichen der Volljährigkeit, das Aufrechterhalten der Mitgliedschaft durch Ausfüllen und Abgabe einer Beitrittserklärung zu dokumentieren.

Das Formular Beitrittserklärung/Änderungsmitteilung im Anhang ist dieser Beitragsordnung beigelegt.

§ 6 BEITRAGSFÄLLIGKEIT UND BEITRAGSABBUCHUNG

Der Mitgliedsbeitrag wird in zwei Raten zum 01.01 sowie zum 01.07. eines jeden Jahres fällig und an diesen Fälligkeitsterminen durch SEPA-Lastschrift vom Konto des Mitgliedes bzw. eines abweichenden Zahlers abgebucht. Eine Zahlung des Beitrages in bar ist grundsätzlich nicht möglich.

Mitglieder, die ausnahmsweise nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen können, entrichten ihre Beiträge per Überweisung bis spätestens zu vorgenannten Fälligkeitsterminen auf das Beitragskonto des Vereins.

Bei Rückbuchungen einzelner Lastschriften, die in der Verantwortung des Mitgliedes liegen, erhebt der Verein eine Bearbeitungsgebühr von € 10,00. Das Mitglied wird schriftlich oder mündlich aufgefordert den Beitrag + Bearbeitungsgebühr unverzüglich zu überweisen.

§ 7 EIN- UND AustrITT IN/AUS DEM VEREIN

Der Eintritt in den Verein ist jederzeit möglich. Der Beitrag wird für das gesamte Halbjahr rückwirkend fällig, in dem das Mitglied in den Verein eintritt. Der Beitrag wird in diesem Fall als Halbjahresbeitrag berechnet und mit der nächsten Beitragsabbuchung zusätzlich abgebucht.

Ein Austritt aus dem Verein ist jeweils zum Halbjahresende, d.h. zum 30.06. und 31.12. eines jeden Jahres möglich. Die Austrittserklärung muss in jedem Fall schriftlich erfolgen und bis spätestens vier Wochen vor vorgenannten Austrittsterminen beim Vorstand eingegangen sein.

Bei Austritt im ersten Halbjahr ist der Halbjahresbeitrag fällig, bei Austritten nach dem 30.06. ist der Beitrag des gesamten Jahres zu entrichten.

§ 8 BEACHTUNG DES DATENSCHUTZES

Die Beitragserhebung bzw. -abbuchung erfolgt durch das online-Tool DFB-Net bzw. durch online-Banking der Hausbank des Sportvereins Bechtolsheim. Der Umgang mit personenbezogenen Daten der Mitglieder erfolgt nach den Vorschriften des Bundesdatengesetzes.

§ 9 VEREINSKONTO

Der Verein unterhält für die Vereinsführung folgende Bankverbindungen:

Konto 1: SV Bechtolsheim
Kontoinhaber: SV Bechtolsheim e.V.
BLZ: 55091200
Konto: 45026906
IBAN: DE89 5509 1200 0045 0269 06
BIC: GENODE61AZY

Konto 2: SV Bechtolsheim - Abteilung Tennis
Kontoinhaber: SV Bechtolsheim e.V.
BLZ: 55091200
Konto: 45026914
IBAN: DE89 5509 1200 0045 0269 14
BIC: GENODE61AZY

Überweisungen auf andere Konten sind nicht zulässig und werden als Zahlungen nicht anerkannt.

gez. Geschäftsführender Vorstand